Landeshauptstadt



Beschlussdrucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte

In den Stadtbezirksrat Vahrenwald-List

In den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide

In den Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld

In den Stadtbezirksrat Misburg-Anderten

In den Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode

In den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult

In den Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel

In den Stadtbezirksrat Ricklingen

In den Stadtbezirksrat Linden-Limmer

In den Stadtbezirksrat Ahlem-Badenstedt-Davenstedt

In den Stadtbezirksrat Herrenhausen Stöcken

In den Stadtbezirksrat Nord

In den Ausschuss für Angelegenheiten des

Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und

Liegenschaftsangelegenheiten

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss

In den Gleichstellungsausschuss

In den Ausschuss für Integration, Europa und

Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)

In den Jugendhilfeausschuss

In den Kulturausschuss

In den Organisations- und Personalausschuss

In den Sozialausschuss

In den Sportausschuss

In den Schul- und Bildungsausschuss

In den Betriebsausschuss Städtische Häfen

In den Betriebsausschuss Hannover Congress

Centrum

In den Betriebsausschuss für Stadtentwässerung

In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und

Rechnungsprüfung

In den Verwaltungsausschuss

In die Ratsversammlung

Nr. 1685/2016

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

Haushaltssatzung 2017 / 2018

Antrag,

die Haushaltssatzung für die Jahre 2017 und 2018 zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 können im Falle dieser Drucksache nicht getroffen werden.

Kostentabelle

Zu den finanziellen Auswirkungen wird auf den Inhalt der Anlagen zur Drucksache verwiesen.

Begründung des Antrages

Gemäß den Bestimmungen des § 112 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) haben die Gemeinden für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Erstmalig wird gemäß §112 Abs. 3 Satz 2 NKomVG für die Landeshauptstadt Hannover ein Doppelhaushalt aufgestellt.

Der Erlass der Haushaltssatzung liegt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 des NKomVG in der ausschließlichen Zuständigkeit des Rates.

20.11 Hannover / 14.11.2016